

Neufassung der *Haus- und Benutzungsordnung* **für das multifunktionale Gemeindehaus in Erlenbach,** **Hauptstraße 10**

Die Haus- und Benutzungsordnung für das multifunktionale Gemeindehaus in Erlenbach, Hauptstraße 10, wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgegenstand

- (1) Das sich im Eigentum der Ortsgemeinde Erlenbach befindliche multifunktionale Gemeindehaus in der Hauptstraße 10 steht allen Vereinen und Organisationen mit Sitz in der Ortsgemeinde Erlenbach, sowie allen in Erlenbach und im Ortsteil Lauterschwan wohnenden Bürgerinnen und Bürgern, nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung zur Verfügung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des multifunktionalen Gemeindehauses besteht nicht. Aus Gründen der Neutralität sind Veranstaltungen von Parteien nicht erlaubt.
- (3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer des Hauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Hausherr ist die Ortsgemeinde Erlenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister.

§ 2

Anmeldung / Genehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf in jedem Falle der vorherigen Genehmigung.
- (2) Anträge auf Benutzung sind mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin - in Ausnahmefällen kurzfristig - schriftlich bei dem Ortsbürgermeister zu stellen.
- (3) Die Benutzung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.
- (4) Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur Beurteilung maßgeblich sind (Antragsteller, Nutzungsdauer, Art der Veranstaltung).
Es muss eine Person benannt sein, die für die Dauer der Benutzung (bis zur Abnahme) der Gemeinde gegenüber verantwortlich ist. Diese Person muss den Antrag auf Benutzung mit unterzeichnen.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass die als verantwortlich benannte Person ihre persönliche Zuverlässigkeit glaubhaft nachweist.
- (6) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung behält sich die Ortsgemeinde den sofortigen Widerruf der Benutzungserlaubnis vor.
Hierauf gestützte Schadenersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde Erlenbach sind ausgeschlossen.

§ 3 Schlüssel und Übergabe

Der Benutzer hat sich sofort nach Erhalt der erforderlichen Schlüssel davon zu überzeugen, dass die zur Benutzung genehmigten Räume, Einrichtungen und Außenanlagen in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand sind.

Unregelmäßigkeiten sind sofort aufzunehmen und durch den Ortsbürgermeister oder den Beauftragten gegenzeichnen zu lassen. Wird hiervon abgewichen, kann sich der Benutzer später nicht darauf berufen, dass festgestellte Mängel oder Schäden schon vorhanden waren.

Bei Verlust eines Schlüssels ist der Ortsbürgermeister oder Beauftragte unverzüglich zu verständigen. Der Veranstalter trägt die Kosten für die in diesem Fall zu wechselnden Schlösser und die erforderlichen Schlüssel der Schließanlage.

§ 4 Sonstige Benutzungsbedingungen

- (1) Im multifunktionalen Gemeindehaus besteht Rauchverbot.
Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Hausherrn auch vorübergehend nicht vorgenommen werden. Dies gilt auch für das Einschlagen von Nägeln und Dübeln in Wände, Böden usw.. Genehmigte Veränderungen gehen jeweils voll zu Lasten des Antragstellers. Sie sind anschließend zu entfernen. Die technischen Anlagen, wie Heizung, Belüftung, Beleuchtung u.a. dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde bedient werden.
- (2) Nach Abschluss der Benutzung sind die Räume und Einrichtungen in gereinigtem und mängelfreiem Zustand zu übergeben.
Bei Säumnis werden alle erforderlichen Arbeiten durch die Gemeinde ausgeführt. Alle dadurch entstehenden Kosten hat der säumige Benutzer zu erstatten.
- (3) Die Müllbeseitigung obliegt dem Benutzer. Dabei ist darauf zu achten, dass in die dafür vorgesehenen Container genauestens sortiert wird. Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung zur Müllbeseitigung nicht nach, wird diese die Gemeinde durchführen und hierfür die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
- (4) Alle während der Benutzung entstandenen Schäden, auch solche, die selbst behoben wurden, sind dem Ortsbürgermeister sofort zu melden. Die Kosten der Reparatur trägt gegenüber der Ortsgemeinde allein der Benutzer. Die Durchsetzung von Schadensersatzanforderungen gegenüber Dritten obliegt ausschließlich dem Benutzer.
- (5) Dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, sowie dem Gemeindearbeiter ist jederzeit Zutritt zum Gebäude zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und Ordnung, sowie die Einhaltung geltender Vorschriften (z.B. für Ausschank, Ausgabe von Speisen, Sperrzeiten, Jugendschutzgesetz usw.) obliegt dem Benutzer mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Darüber hinaus kann die Ortsgemeinde mehrere Aufgaben zur Sicherheit des Gebäudes und der Veranstaltung machen (z.B. Die Verpflichtung von Sicherheitsdiensten) Art und Umfang der Auflagen richten sich nach dem Sinn der beantragten Nutzung.
- (2) Die Gemeinde hat eine Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Versichert sind insbesondere Schäden, die am Haus oder Einrichtungsgegenständen entstehen. Dem Veranstalter bleibt lediglich eine kleine Selbstbeteiligung. Die Kosten für diese Versicherung werden bei größeren Veranstaltungen (z. B. Hochzeitsfeiern, runde Geburtstage, Kirchweih, Faschingsveranstaltungen etc.) mit je 20,00 Euro/Veranstaltung auf die Nutzer umgelegt.

- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für
- a) die Verkehrssicherheit während der Benutzung
 - b) die zur Benutzung eingebrachten Geräte, Verbrauchsmittel, persönliche Gegenstände usw.

§ 6 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzung des multifunktionalen Gemeindehauses wird unentgeltlich gestattet für
- a) kulturelle Veranstaltungen, z.B. Stuhlkonzerte, Theaterveranstaltungen, Film- und Diavorführungen, Ausstellungen usw., wenn keine Bewirtung erfolgt
 - b) reine Gästeabende der örtlichen Vereine mit kulturellem Charakter
 - c) Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken
 - d) Vereinszusammenkünfte, die nicht in öffentlichen Lokalen stattfinden können
- (2) Für alle sonstigen Benutzungen erhebt die Gemeinde ein Entgelt.
Dieses beträgt:
- a) 7,50 EUR für die Benutzung des Obergeschosses bzw.
15,00 EUR für die Benutzung des Erdgeschosses pro Tag für Versammlungen und sonstige Feiern nicht gewerblicher Art die von örtlichen Vereinen durchgeführt werden
- private Anlässe einzelner Vereinsmitglieder ausgenommen –
 - b) 30,00 EUR für die Benutzung des Obergeschosses bzw.
80,00 EUR für die Benutzung des Erdgeschosses pro Tag für besondere private Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (z.B. silberne Hochzeit, goldene Hochzeit, Kommunion, Konfirmation) von Bürgern der Gemeinde.
 - c) 100,00 EUR für die Benutzung von Bürgern, die ihren Wohnsitz außerhalb von Erlenbach und den dazugehörigen Ortsteilen haben.
 - d) 20,00 EUR Fremdveranstalterhaftpflichtversicherung
 - e) 10,00 EUR/Std. nach Aufwand für die Reinigung für maximal 3 Stunden (sofern diese durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt wird).

Für mögliche Dauermieter (z.B.: Der Singkreis Berwartstein, der FCE oder die FFW, usw.) wird ein Betrag in Höhe von 80,00 €/Quartal vereinbart. Die Erhöhung der Nutzungsgebühr beinhaltet lediglich die Kosten für die Reinigung. Der, der Grundversorgung dienende Backwarenverkauf und die Friseurdienstleistung bleiben von dieser Erhöhung ausgeschlossen.

- (3) Sämtliche Nebenkosten wie Wasser, Abwasser, Strom und Heizung sind in den Benutzungsentgelten enthalten.
- (4) Die Benutzungsentgelte werden durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland angefordert und sind sofort zur Zahlung fällig. Sie dienen ausschließlich zur Deckung der Kosten für den laufenden Unterhalt und die Bewirtschaftung des multifunktionalen Gemeindehauses.

- (5) Die Gemeinde behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte durch Gemeinde-ratsbeschluss an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 1. Dezember 2011 tritt ab dem gleichen Tag außer Kraft.

Erlenbach, den

Bernd Arnold
Ortsbürgermeister

- (5) Die Gemeinde behält sich eine Angleichung der Benutzungsentgelte durch Gemeinderatsbeschluss an die allgemeine Kostenentwicklung vor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Haus- und Benutzungsordnung vom 1. Dezember 2011 tritt ab dem gleichen Tag außer Kraft.



25.01.2015

Bernd Arnold
Ortsbürgermeister